

Ergänzende Information zur Verarbeitungstätigkeit „Kontrollen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz“

Die allgemeine Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadtverwaltung Strausberg gemäß Artikel 12 bis 22 und 34 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO),
abrufbar unter <https://www.stadt-strausberg.de/allgemeine-betroffeneninformation/>,
wird wie folgt ergänzt:

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Die Stadtverwaltung Strausberg verarbeitet Daten von Ihnen zur Durchführung von Kontrollen gemäß § 9 des Brandenburgischen Vergabegesetzes (BbgVergG). Mit diesen Datenschutzhinweisen möchten wir Sie nachstehend gemäß Art. 13 DSGVO über die Verarbeitung Ihrer Daten informieren.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist

Stadtverwaltung Strausberg
Die Bürgermeisterin
Hegermühlenstr. 58
15344 Strausberg

Tel.: 03341/ 38 10
Fax: 03341/ 38 14 30
Email: info@stadt-strausberg.de

3. Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten

Der/die Beauftragte für den Datenschutz ist erreichbar unter:

Stadtverwaltung Strausberg
Hegermühlenstr. 58
15344 Strausberg

Tel.: 03341/ 38 11 22
Email: datenschutz@stadt-strausberg.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

4a) Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden erhoben, um zu kontrollieren, ob die vereinbarten Mindestentgelte nach § 6 Abs. 2 und § 8 BbgVergG bezahlt werden.
Sofern eine Verletzung dieser Vereinbarung festgestellt wird, so ist dies nach § 9 Abs. 2 BbgVergG der für die Kontrolle der Einhaltung der genannten Gesetze zuständigen Stelle mitzuteilen.

4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) DSGVO in Verbindung mit § 9 Abs. 1 BbgVergG i.V.m. § 1 Brandenburgischen Vergabegesetz-Durchführungsverordnung (BbgVergGDV) verarbeitet.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Nach § 10 Abs. 3 BbgVergG meldet die Vergabestelle der zentralen Informationsstelle beim für Wirtschaft zuständigen Ministerium der Landesregierung Brandenburg solche Auftragnehmer, die wegen einer schuldhaften Verletzung Ihrer nach § 6 Abs. 2 und §§ 8, 9 Abs. 1 BbgVergG vereinbarten Pflichten von der Teilnahme Am Wettbewerb um öffentliche Aufträge ausgeschlossen wurden. Solche Auftragssperren werden dort in einer Sperrliste geführt. Die Meldung an die zuständige Stelle umfasst die Angaben nach § 11 Abs. 2 BbgVergG.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet keine Übermittlung statt.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Sofern kein Grund zur Beanstandung besteht, werden Ihre Daten gem. § 5 Abs. 2 BbgVergGDV nach Abschluss der Kontrollen zurückgegeben – sofern gewünscht – oder vernichtet, wenn keine anderen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Für den Auftragnehmer besteht eine Nachweispflicht gem. § 9 Abs. 1 S. 3 BbgVergG in dem in § 9 Abs. 1 S. 4 BbgVergG i.V.m. § 1 BbgVergGDV festgelegtem Umfang. Die Nichtbereitstellung von Daten kann gem. § 10 Abs. 3 BbgVergG zur Verhängung einer Auftragssperre gegen den Auftragnehmer führen.